

## Entsprechenserklärung

„Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Drägerwerk AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 seit der Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 20. Dezember 2004 bis zum 20. Juli 2005 entsprochen hat und ihnen in der Fassung vom 2. Juni 2005 seit dem 21. Juli 2005 entsprochen hat und entspricht. Hiervon galten bzw. gelten die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

1. Der Vorstand bestellt keinen Gesellschaftsvertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre in der Hauptversammlung (Ziffer 2.3.3 Satz 3 des Kodex). Die ein Stimmrecht gewährenden Stammaktien werden direkt bzw. indirekt nur von Mitgliedern der Familie Dräger gehalten, deshalb geht die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters an den Bedürfnissen der Aktionäre der Drägerwerk AG vorbei.
2. Die Vorstandsgehälter und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurden und werden im Anhang des Konzernabschlusses und im Corporate Governance Bericht nicht individualisiert ausgewiesen (Ziffer 4.2.4 und 5.4.5 a.F. bzw. 5.4.7 n.F. des Kodex). Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzte und setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen, nicht jedoch auch aus Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter zusammen (Ziff. 4.2.3 des Kodex).
3. Die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Altersgrenze der Vorstandsmitglieder ist in der ersten Jahreshälfte 2005 nicht eingehalten worden, da der Vorstandsvorsitzende, Herr Theo Dräger, die Altersgrenze überschritten hatte (Ziffer 5.1.2 Abs. 2 des Kodex). Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder war und ist nicht festgelegt (Ziffer 5.4.1 des Kodex). Angesichts der in Ziffer 5.4.1 Satz 1 des Kodex geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen erscheint die Festlegung einer Altersgrenze nicht als sinnvoll.

Die öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses erfolgte und erfolgt innerhalb der gesetzlichen, nicht jedoch innerhalb der in Ziffer 7.1.2 des Kodex empfohlenen Frist. Die Zwischenberichte wurden und werden entsprechend den Empfehlungen des Kodex (Ziffer 7.1.2 des Kodex) öffentlich zugänglich gemacht. Die Einhaltung der Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses ist für einen späteren Zeitpunkt geplant.“

Lübeck, den 20. Dezember 2005